

# Steuergesetz

Beschlossen vom Gemeinderat am 8. November 2007<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1<sup>2</sup> Gegenstand

<sup>1</sup> Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Liegenschaftensteuer;
- c) Handänderungssteuer;
- d) Grundstückgewinnsteuer;
- e) Nach- und Strafsteuern sowie Ordnungsbussen.
- f) Erbschafts- und Schenkungssteuer.

### Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) sowie des kantonalen Steuergesetzes (KStG) sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

### Art. 3 Steuerfuss

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

<sup>1</sup> Genehmigung durch die Regierung am 28. Oktober 2008 (Prot. Nr. 1417); in Kraft seit dem 1. Januar 2009

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

## 2. Handänderungssteuer

### Art. 4<sup>1</sup>      Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2.0 Prozent.

## 3. Liegenschaftensteuer

### Art. 5      Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0.5 Promille.

## 4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

### Art. 6-8<sup>2</sup>

### Art. 9<sup>3</sup>      Steuersatz

Die Steuer beträgt:

- a) für den Stamm der Eltern 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

### Art. 10<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014; von der Regierung genehmigt am 16. Dezember 2014 und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2015 (SRB.2015.6) auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

<sup>4</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

### III. Formelles Recht

#### 1. Behörden

#### Art. 11 Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- c) über die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

#### Art. 12<sup>1</sup> Dienststelle Finanzen und Steuern

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Dienststelle Finanzen und Steuern, soweit die Stadt Chur hierfür zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Finanzen und Steuern ist überdies für den Vollzug der der Stadt Chur durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

#### 2. Bezug

#### Art. 13<sup>2</sup> Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

## Art. 14<sup>1</sup> Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftensteuern sind in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer für juristische Personen ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

## Art. 15<sup>2</sup> Steuererlass / administrative Abschreibungen

Über Erlassgesuche entscheidet:

- a) die Dienststelle Finanzen und Steuern bis zum Betrag von Fr. 1'000.– pro Jahr;
- b) das zuständige Departement bis zum Betrag von Fr. 10'000.– pro Jahr;
- c) der Stadtrat für darüber hinausgehende Beträge.

Über administrative Abschreibungen entscheidet:

- a) die Dienststelle Finanzen und Steuern bis zum Betrag von Fr. 10'000.– pro Jahr;
- b) das zuständige Departement für darüber hinausgehende Beträge.

### 3. Entschädigung

## Art. 16

Die Entschädigung für die bezogenen Steuern beträgt für die katholische und die evangelischen Kirchgemeinden sowie für die Landeskirchen je 2 Prozent.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 26. Mai 2020 (SRB.2020.401), auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt; von der Regierung genehmigt am 24. November 2020 (Prot. Nr. 965/2020)

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17<sup>1</sup>** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014; von der Regierung genehmigt am 16. Dezember 2014 und vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. Januar 2015 (SRB.2015.6) auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt